

....

II. Information der Baloise Vie Luxemburg / Confidema

Vermögensübertragung an die Enkelkinder unter Ausnutzung von Freibeträgen und Aufteilung der Versicherungsnehmereigenschaft

Im Wege der Erbschaftsteuerreform wurden 2009 die Freibeträge für Enkelkinder von 51.200 EUR auf 200.000 EUR sehr deutlich angehoben. Seitdem bezieht eine gestaltende Nachfolgeplanung zunehmend auch die dritte Generation mit ein, zumal die Freibeträge alle 10 Jahre nutzbar sind.

In der Praxis sehen wir häufig, dass viele Großeltern vor einem kleinen Dilemma stehen. Schenkungen im Rahmen der alten Freibeträge wurden noch als „überschaubarer Betrag“ wahrgenommen und von den Enkeln für Studium, Auto, Reisen verwendet. 200.000 EUR gelten in den Augen der älteren Generation aber oftmals als Basis für einen künftigen Vermögensaufbau und sollen nicht Konsumzwecken dienen. Die Großeltern möchten die Kontrolle über die investierten Vermögenswerte nicht abgeben und sicherstellen, dass eventuelle Verfügungen der Beschenkten nur in Absprache mit ihnen erfolgen können.

Eine Gestaltungsmöglichkeit ist der Abschluss einer fondsbasierten Versicherungsstruktur i.H.v. 200.000 EUR und anschließende Schenkung nach dem 99/1-Modell. Dabei werden zunächst die Großeltern (Großvater und/oder Großmutter) Versicherungsnehmer der Police. Gleichzeitig werden sie beide (auf Letztversterbendenbasis) als Versicherte Personen eingesetzt. Begünstigte im Versicherungsfall (des letztversterbenden Großelternanteils) ist das Enkelkind, das die Schenkung erhalten soll.

Bei einer fondsbasierten Versicherung handelt es sich nicht um die bekannte klassische Lebensversicherung mit (derzeit minimalen) Garantiezinsen. Vielmehr legen die Großeltern als Versicherungsnehmer eine Anlagestrategie fest, die z. B. mit Investmentfonds umgesetzt wird. Dadurch ergeben sich höhere Ertragschancen. Zudem gilt die fondsbasierte Versicherung als kundenspezifisches Sondervermögen, d. h. sie fällt nicht in die Insolvenzmasse des Versicherers.

Danach wird der Vertrag zeitnah zu 99% an das gewünschte Enkelkind verschenkt. Zu 1 % verbleiben die Großeltern Versicherungsnehmer.

Die Effekte dieser Schenkung:

- Der Schenkungswert an das Enkelkind liegt mit 198.000 EUR innerhalb des Freibetrages nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG und ist somit schenkungssteuerlich nicht relevant. Vorschenkungen nach § 14 Abs. 1 ErbStG liegen keine vor.
- Da Verfügungen und Kündigungen nur einstimmig erfolgen können, haben die Großeltern eine „Sperrminorität“ im Vertrag. Das Enkelkind kann Entnahmen nur mit Zustimmung der Großeltern tätigen. Quotale Verfügungen sind ausgeschlossen.
- Der Vertrag läuft in dieser Struktur, solange beide Großeltern leben. Während der Laufzeit werden die entstehenden Erträge steuerfrei angesammelt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)
- Verstirbt der letzte Großelternanteil, endet der Vertrag und wird an den Enkel ausbezahlt. Damit endet auch die Verfügungssperre und über das Vermögen kann frei verfügt werden. Während der Vertragslaufzeit erwirtschaftete Erträge werden steuerfrei ausbezahlt (Todesfalleistung als nicht steuerbarer Vorgang).
- Falls beide Großeltern binnen 10 Jahren versterben, ist der 1% Anteil wahrscheinlich über seinen ursprünglichen Wert von 2.000 EUR angewachsen und damit entstünde eine minimale Erbschaftsteuerpflicht. Andererseits lebt der ausgenutzte Freibetrag nach 10 Jahren wieder auf und kann erneut verbraucht werden.

Alternativ können statt der Großeltern z. B. die Eltern des Enkels als Versicherte Person eingesetzt werden. Dann wird nach einer gesonderten Vereinbarung der 1%-Anteil an das Enkelkind vererbt, wenn die Großeltern versterben. Der Vertrag als solcher bleibt jedoch bestehen. Durch den Wegfall der „Sperrminorität“ kann das Enkelkind nun frei Verfügungen über das Vermögen vornehmen. Diese Variante kann langfristig interessanter sein, da mit dem (zeitlich späteren Ableben der Eltern) höhere Erträge angesammelt werden, die steuerfrei zur Auszahlung kommen.

Abschließend sei angemerkt, dass die Schenkung in den ersten 10 Jahren dem abschmelzenden Pflichtteilergänzungsanspruch unterliegt.

In der Nachfolgegestaltung bestehen viele Möglichkeiten, einen Versicherungsvertrag über z.B. privatrechtliche Nebenabreden zu nutzen. Voraussetzung sind flexible und transparent agierende Partner.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an Baloise Vie Luxembourg, Herrn Christian Ritz (christian.ritz@baloise.lu) oder Confidema GmbH, Herrn Stefan Brähler (braehler@confidema.de).